

2. Zur Feststellung der Fahrlässigkeit ist die konkrete Handlungssituation exakt aufzuklären und zu prüfen, ob und inwiefern der Handelnde eine Pflichtverletzung begangen hat. Da Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln nur bei Pflichtverletzungen vorgesehen ist, die mit dem Eintritt besonderer Folgen (Schäden oder Gefahrensituationen) verbunden sind, ist bei diesen Handlungen zu prüfen, ob ein **kausaler Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und den eingetretenen Folgen** bestanden hat. (Hiervon zu unterscheiden ist die Frage nach den Ursachen der Kriminalität und den Ursachen der einzelnen Straftat.)

Unter Kausalität versteht die marxistisch-leninistische Philosophie die konkrete, direkte und fundamentale Vermittlung eines Zusammenhanges zwischen zwei Prozessen, wobei der eine (die Ursache) die Veränderung des anderen (die Wirkung) hervorbringt. (Vgl. dazu insbes. Philosophisches Wörterbuch, Bd. I, Leipzig 1975, 11. Auflage, S. 614 ff. sowie H. Hörz, Der dialektische Determinismus in Natur und Gesellschaft, Berlin 1971, S. 76 ff.) Die Kausalitätsdefinition betrifft in ihrer Allgemeinheit sowohl Vorgänge in der Natur als auch in der Gesellschaft. Bei der Prüfung der Kausalität in Strafsachen ist stets zu beachten, daß es sich um Kausalzusammenhänge innerhalb von sozialen Vorgängen handelt, bei denen objektiv-natürliche und gesellschaftlich-rechtliche Zusammenhänge miteinander verflochten sind.

Um die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Herbeiführung strafrechtlich relevanter Folgen festzustellen, sind zunächst folgende Grundsätze zu beachten:

- a) strafrechtlich relevant sind nur solche Ereignisse, die auf **menschliches Verhalten** (Tun und Unterlassen) zurückzuführen sind,
- b) für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind nur solche kausalen Prozesse bedeutsam, bei denen **pflicht-**

**widriges** Verhalten eine Rolle spielte, c) im Strafrecht ist nur solches pflichtwidriges Verhalten relevant, das **Folgen** hervorbrachte, die **von einem Straftatbestand** erfaßt werden,

- d) eine strafrechtliche Relevanz des Zusammenhangs zwischen einem bestimmten pflichtwidrigen Verhalten und den eingetretenen strafrechtlich relevanten Folgen ist nur dort gegeben, wo auch ein **naturgesetzlicher Zusammenhang** zwischen dem äußeren Verhalten eines Menschen und den eingetretenen Folgen besteht.

Diese Grundsätze sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Handelnden in jedem Falle zu prüfen. Die Angabe von Wahrscheinlichkeiten oder Möglichkeiten eines solchen Zusammenhangs genügt nicht.

Der Einwand, daß im Ergebnis des Verhaltens nach statistischen Gesetzen auch keine oder weniger schwerwiegende strafrechtlich relevanten Folgen entstehen könnten, ist unerheblich, wenn die eingetretene Folge zu den nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Folgen gehört. So ist auch dann ein Kausalzusammenhang gegeben, wenn die infolge eines Verkehrsunfalls herbeigeführte Verletzung nicht sofort und unweigerlich zum Tode führt, sondern bei sach- und fachgerechter Behandlung noch eine Überlebenschance besteht, der Tod aber trotz einer solchen Behandlung eintritt.

Ein solcher kausaler Zusammenhang besteht jedoch nicht, wenn zwischen der infolge eines Unfalls verursachten Verletzung und dem eingetretenen Tod ein pflichtwidriges Verhalten einer anderen Person steht, das zur unmittelbaren Ursache des Todes wird. In einem solchen Falle ist nur die Verantwortlichkeit für die Herbeiführung der Folgen zu bejahen, die auch ohne das pflichtwidrige Verhalten eines anderen eingetreten sind. Die Beachtung dieser Prinzipien schließt die exakte Feststellung naturgesetzlicher und gesellschaftlich-rechtlicher Zusammenhänge als notwendige